

Nachsuchen auf verletztes Wild, eine große jagdethische Verpflichtung!



Foto: J. APP

In der jagdhistorischen Literatur und in Chroniken sind die Arbeiten auf der „Rotfährte“ häufig erwähnt und Nachsuchengespanne auf Gemälden und anderen handwerklichen Arbeiten bildlich dargestellt. Die Darstellungen lassen erkennen, dass seit jeher in der mitteleuropäischen Jagdtradition der Arbeit auf der „Rotfährte“ zum Auffinden von erlegtem oder krankem Wild größte Bedeutung beigemessen worden ist. Im Wandel der Zeit hat sich dieser eherne und jagdethisch hohe Anspruch in keiner Weise geändert. Im Gegenteil, im fortlaufenden Wertewandel unserer heutigen Gesellschaft wird von der Jägerschaft in noch größerem Umfang die Einhaltung jagdethischer Grundsätze verlangt.

In der Jagdpraxis wird bei Niederwildjagden auf Haarwild, Federwild oder Wasserwild krankes oder erlegtes Wild durch erfahrene brauchbare, leistungsstarke Jagdgebrauchshunde verfolgt, gegriffen und dem Jagdhundeführer zugetragen. An dieser Stelle regelt das schleswig-holsteinische Landesjagdgesetz im § 27 den Einsatz von für den Zweck geeigneten und auf ihre jagdliche Brauchbarkeit geprüften Jagdgebrauchshunden. Ein Hund gilt nur dann als jagdlich brauchbar, wenn er eine Brauchbar-

keitsprüfung (BPO) oder eine gleichgestellte Prüfung des JGHV bestanden hat (vgl. Anlage 3 zur BPO). Ein in der Ausbildung befindlicher Hund gilt in keinem Fall als jagdlich brauchbar.

Der hohe jagdethische Anspruch auf Nachsuchen erfordert allerdings im Besonderen gründlich ausgebildete, geprüfte und nachsuchenerfahrene Jagdgebrauchshunde. Der Gesetzgeber verpflichtet im schleswig-holsteinischen Landesjagdgesetz § 23 (1) jeden Jagdausübungsberechtigten, für eine fachgerechte Nachsuche auf krankgeschossenes oder auf andere Weise kranken bzw. schwerverletztes Wildes zu sorgen. Das trifft bei Jagden auf Rehwild, Schwarzwild, Damwild, Sika- und Rotwild zu. Wenn also bejagtes Wild nicht im Knall liegt oder bei nicht sofort tödlichen Unfallverletzungen durch den Straßenverkehr geflüchtet ist, ist ein Jäger verpflichtet, für die unverzügliche Verfolgung zur Bergung oder Erlösen des Wildes zu sorgen. Entscheidend hierfür sind die am Ort des Geschehens erkennbaren Anzeichen (Pirsch- und Schusszeichen) einer Verletzung, die ein Jäger zu deuten gelernt hat. In diesen Fällen muss ein Jäger für die zu erwartende besonders schwierige Arbeit ein erfahrenes Nachsuchengespann anfordern.

Unter einem Nachsuchengespann versteht man z. B. einen jagderfahrenen Jagdhundeführer und seinen für die Fährtenarbeit ausgebildeten und erfahrenen Schweißhund. Beide müssen in ihrer Arbeitsweise eng aufeinander eingestellt sein und sich bei der „Riemenarbeit“ gegenseitig ergänzen. Der erfahrene Nachsuchenfürher erkennt am Beginn seiner Nachsuche die vorgefundenen oder im Laufe der Fährte vom Hund verwiesene Pirschzeichen, welcher Art die Verletzung ist und welche Anforderungen auf ihn zukommen. Ferner muss er körperlich in bester Verfassung und in der Lage sein, seinem Hund kilometerweit am mindestens 6 m langen „Schweißriemen“ zu folgen. Er kann während der „Fährtenarbeit“ das Verhalten seines Hundes lesen und muss erkennen können, ob dieser noch der Wundfährte folgt oder nicht.

Für die hohen Anforderungen bei der „Riemenarbeit“ stehen der Jägerschaft speziell gezüchtete und ausgebildete Schweißhunderassen zur Verfügung, die ausgerüstet mit feiner Nase, großer innerer Ruhe, hoher Konzentrationsfähigkeit und ausgeprägtem Willen zum Finden, zur Verfügung. Die sehr gründliche Ausbildung erfolgt durch einen jagdlich erfah-